



---

19.05.21

Nummer 42

---

### INHALT

### SEITE

<b>Vollzug des Tiergesundheitsrechts; Impfverbot gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689</b>	<b>256</b>
<b>Satzung der Stadt Passau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Passau – Bürgerliches Heiliggeist-Spital“ vom 20.06.1988 vom 17.05.2021</b>	<b>258</b>
<b>Satzung der Stadt Passau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Passau – ehem. Stadtwerkegelände und Bahnhofsvorplatz“ vom 21.05.1984 vom 17.05.2021</b>	<b>259</b>
<b>Satzung der Stadt Passau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Heiliggeistgasse, Obere Jänergasse, Theresienstraße, Obe- rer/Unterer Sand und Schießgrabengasse“ vom 26.10.2000 vom 17.05.2021</b>	<b>260</b>



**Vollzug des Tiergesundheitsrechts;  
Impfverbot gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) nach der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689**

Die Stadt Passau erlässt

auf Grund des Art. 46 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2018/1629 vom 25.7.2018 (ABl. L 272 S. 11), Art. 71 Abs. 1 lit. b), Art. 72 lit. f) und Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist,

folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I.**

- 1.) Die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) ist ab dem 19. Mai 2021 im Gebiet der Stadt Passau verboten.
- 2.) Die zuständige Behörde kann im Fall eines Ausbruchs eine Ausnahme vom Impfverbot nach vorgenannter Nummer 1 gestatten, wenn
  - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung und der Untersuchungen gemäß Artikel 25 Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 gezeigt haben, dass von dem Ausbruch nur eine begrenzte Zahl von Betrieben betroffen war und
  - b) nur eine begrenzte Zahl von Rindern, die von der zuständigen Behörde zur Bekämpfung des Ausbruchs für erforderlich gehalten wird, unter Aufsicht der zuständigen Behörde geimpft wird und die Impfung für jedes Tier dokumentiert wird.

- 3.) In Rinder haltende Betriebe in der Stadt Passau dürfen ab dem 19. Mai 2021 ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BVDV-Infektion geimpft worden sind.

Die BVDV-unverdächtigen, nicht gegen die BVDV-Infektion geimpften Rinder nach Satz 1 müssen von einem schriftlichen oder elektronischen Nachweis über die BVDV-Unverdächtigkeit des jeweiligen Rindes begleitet sein.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Ziffer I. Nrn. 1 - 3 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.  
Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann eingesehen werden im Dienstleistungszentrum der Stadt Passau, Vornholzstr. 40, 94036 Passau, II. Obergeschoss, Zimmer 204.  
Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 3 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Passau, den 18.05.2021

  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Passau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Passau – Bürgerliches Heiliggeist-Spital“ vom 20.06.1988**

**Vom 17.05.2021**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, sowie § 162 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets**

Die Sanierungssatzung der Stadt Passau vom 20.06.1988 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Passau – Bürgerliches Heiliggeist-Spital“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Passau vom 24.05.1989, wird aufgehoben.

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan vom 13.11.2020 gekennzeichneten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 17.05.2021

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Passau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Passau – ehem. Stadtwerkegelände und Bahnhofsvorplatz“ vom 21.05.1984**

**Vom 17.05.2021**

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, sowie § 162 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets**

Die Sanierungssatzung der Stadt Passau vom 21.05.1984 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Passau – ehem. Stadtwerkegelände und Bahnhofsvorplatz“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Passau und des Landkreises Passau vom 13.06.1984, wird aufgehoben.

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan vom 13.11.2020 gekennzeichneten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 17.05.2021

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Passau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Heiliggeistgasse, Obere Jänergasse, Theresienstraße, Oberer/Unterer Sand und Schießgrabengasse“ vom 26.10.2000**

Vom 17.05.2021

Die Stadt Passau erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, sowie § 162 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets**

Die Sanierungssatzung der Stadt Passau vom 26.10.2000 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Heiliggeistgasse, Obere Jänergasse, Theresienstraße, Oberer/Unterer Sand und Schießgrabengasse“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 der Stadt Passau vom 08.11.2000, wird aufgehoben.

**§ 2 Geltungsbereich**

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan vom 04.02.2021 gekennzeichneten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 17.05.2021

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister